

Amtliche Bekanntmachung

Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften in Neu-Isenburg

Verordnung

Aufgrund der §§ 9, 10 Abs. 2 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG) in der Fassung vom 28.03.2012 (GVBl. S. 50) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (GVBl. S. 346) wird anlässlich des Altstadtfestes in Neu-Isenburg der Beginn der Sperrzeit

innerhalb des nachfolgend aufgeführten Stadtgebietes einschließlich beider Straßenseiten

| | |
|--------------------|--|
| Friedensallee | zwischen Frankfurter Straße und Waldstraße, |
| Waldstraße | zwischen Friedensallee und Friedrichstraße, |
| Friedrichstraße | zwischen Waldstraße und Frankfurter Straße, |
| Wilhelmstraße | zwischen Frankfurter Straße und Herzogstraße, |
| Herzogstraße | zwischen Wilhelmstraße und Offenbacher Straße, |
| Offenbacher Straße | zwischen Herzogstraße und Frankfurter Straße, |
| Wiesenstraße | zwischen Offenbacher Straße und Bansastraße |
| Bansastraße | zwischen Wiesenstraße und Karlstraße |
| Karlstraße | zwischen Bansastraße und Frankfurter Straße |
| Frankfurter Straße | zwischen Karlstraße und Friedensallee |

wie folgt festgesetzt:

In den Nächten von: Freitag, den 24. Mai bis Sonntag, den 26. Mai auf

02.00 Uhr.

Für diese Verordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409) geändert worden ist, die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im überwiegenden Interesse der Bewohner in den Straßen im Alten Ort und den umliegenden Straßen. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse sollen die Bewohner dadurch vor weiterem Lärm nach 2.00 Uhr geschützt werden.

Es ist den Bewohnern nicht zuzumuten, dass durch die stattfindenden Aktivitäten z.B. Musik, Stimmengeräusche etc., die eingeschränkte Nachtruhe weiter beeinträchtigt wird. Die Verlängerung der Sperrzeit von 5.00 Uhr auf 2.00 Uhr freitags und samstags ist zum Schutz der verbleibenden Nachtruhe der Bewohner daher erforderlich.

Diese Verordnung tritt am Tage der Bekanntmachung in dem öffentlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Isenburg, Stadtpost Neu-Isenburg, in Kraft.

Neu-Isenburg, 08.05.2024

Der Bürgermeister als
Örtliche Ordnungsbehörde
der Stadt Neu-Isenburg

Stefan Schmitt
Erster Stadtrat